

Öffentliche Bekanntmachung

48. Nachtrag

zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Verfahren beschlossenen 48. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 22.04.2022 genehmigt.
(Aktenzeichen: 213 – 59240.0 – 2248 / 2015)

48. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

**Beschluss des Verwaltungsrates der BKK ProVita im Umlaufverfahren nach
§ 2 Abs. IX der Kassensatzung i. V. m. § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den
Verwaltungsrat**

48. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 12 Absatz 6 wird Nummer 5 neu gefasst:

„5. Brustkrebsuntersuchung

1. Die BKK ProVita übernimmt einmalig im Kalenderjahr über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus die Kosten für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde oder sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucher*innen (MTU). Eine solche Brustkrebsuntersuchung kann sowohl Abtastungen und Inspektionen wie auch die Anleitung zur regelmäßigen Selbstuntersuchung umfassen.

Die Kostenübernahme erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

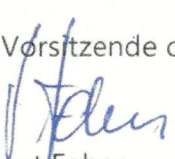
- Die Untersuchung wird von einer/m Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde veranlasst.
 - Die Versicherten weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach.
2. Die BKK ProVita stellt ihren Versicherten die Leistung kostenfrei als Sachleistung zur Verfügung. Sofern Versicherte die unter Nr. 1 aufgeführte Behandlung unter Erfüllung der genannten Voraussetzungen selbst bezahlen mussten, erstattet die BKK ProVita die Kosten bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 60 Euro.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde von dem Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats


Helmut Faber

Vorsitzende des Verwaltungsrats
Bergkirchen, 31. März 2022



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 48. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. April 2022

213 - 59240.0 - 2248 / 2015



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit